

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 25/66

"Limbecker Platz, V. Änderung"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Limbecker Platz, V. Änderung" durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Grundstücke an der Ecke Ottilienstraße, Jägerstraße und Frohnhauser Straße.

II. Allgemeines

An der Ecke Jägerstraße/Frohnhauser Straße befindet sich auf der Besetzung vor dem Iduna-Parkhaus eine Mineralquelle. Dem Eigentümer soll ermöglicht werden, hier eine Brunnenstube zum Schöpfen und Ableiten des Quellwassers zu errichten. Das Bauwerk darf nur die unbedingt erforderlichen Abmessungen, aber keine größere Grundfläche als 3,0 m x 3,0 m erhalten. Im übrigen ist für die Besetzung eine Eingrünung mit Rasen vorgeschrieben.

Das in den bisher für diesen Bereich vorliegenden Durchführungsplänen "Limbecker Platz" und "Limbecker Platz, II. Änderung" vorgesehene Parkhaus wurde inzwischen errichtet und um eine Tankstelle erweitert. Im vorliegenden Bebauungsplan soll dieser Komplex in seinen vorhandenen Abmessungen neu festgesetzt werden.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen werden nicht erforderlich.

IV. Kosten

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

Essen, den 13. September 1966

Stadtplanungsamt



Oberbaudirektor

Amt für Bodenordnung



Vermessungsdirektor

Tiefbauamt



Oberbaudirektor

Dez. für Stadtentwicklung



Beigeordneter

Dez. für Bauwesen



Beigeordneter



Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 19. Dezember 1966 bis 19. Januar 1967 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 20. Januar 1967

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Städt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 4. DEZ. 1967

Az. IB1-125.4(Essen 5406)

Landesbaubehörde Ruhr



Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 13. Januar 1968 bekanntgemacht worden.

Essen, den 15. Januar 1968

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Klester

Städt. Verm. Oberamtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 28. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

L.A. Lübke

Städt. Vermessungsoberamtmann

